

99019003016000, 99019003016000

# Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9074133/L100012>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99019003016000, 99019003016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Handlungsgrundlage(n)</b>	Die Rechtsgrundlagen unterscheiden sich je nach Beruf. Alle für Ihren Fall relevanten Rechtsgrundlagen finden Sie im Anerkennungs-Finder unter „Gesetzliche Grundlagen“.
<b>Teaser</b>	Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse können in Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.
<b>Volltext</b>	<p>Sie können für Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss eine Anerkennung und Bewertung durch die zuständige Behörde des Landes beantragen, in dem sie wohnen, wenn Sie bisher bei keiner anderen Behörde in Deutschland einen solchen Antrag gestellt haben. Der Anerkennung und Bewertung von ausländischen Berufsabschlüssen liegen verschiedene Rechtsgrundlagen zugrunde. Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Die Anerkennung beziehungsweise Gleichstellung von Berufsabschlüssen von Antragstellern, die Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sind, erfolgt auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes.</li> <li>* Die Anerkennung und Bewertung der Berufsabschlüsse von EU-Staatsangehörigen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben wurden, erfolgt auf der Grundlage der EU-Anerkennungsrichtlinien.</li> <li>* Die Anerkennung von Berufsabschlüssen als deutscher Assistentenberuf oder als deutscher Fachschulabschluss ist in einigen Ländern in den entsprechenden Schulordnungen geregelt.</li> </ul>
<b>Begriffe im Kontext</b>	Migration
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Fristen</b>	
<b>Formulare + Objekt</b>	Formular
<b>Kurztext</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise (Besonderheiten)</b>	Lassen Sie sich einen „europass Mobilität“ ausstellen. In dem Pass werden alle im Ausland erworbenen

Qualifikationen dokumentiert.

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse / Berufsabschlüsse / Berufsqualifikationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der IHK.

- <https://europass.cedefop.europa.eu/de/home>

- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

-

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung\\_Berufsqualifikation\\_auslaend.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html)

- <https://europass.cedefop.europa.eu/de/home>

- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

-

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung\\_Berufsqualifikation\\_auslaend.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_auslaend.html)

---

## Rechtsbehelf

fachlich freigegeben  
durch

fachlich freigegeben  
am

---

## Lagen Portalverbund

---

## zuständige Stelle

**Ansprechpunkt** An die für die Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein:

\* die Handwerkskammer (HWK) für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,

\* die Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,

\* die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft,

\* die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,

\* die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,

\* die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer

für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Weitere Zuständigkeiten, z.B. für Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften, sind in §§ 72 - 75 Bundesbildungsgesetz (BBiG) geregelt.

---